

§ 3

Genehmigung zum Betreiben von Fähren *..**

(1) Das Betreiben einer Fähre für den öffentlichen Verkehr bedarf der Genehmigung des zuständigen Rates des Kreises.

(2) Der Rat des Kreises kann die sich aus dieser Anordnung ergebenden Befugnisse auf die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden übertragen.

(3) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist nur im Einvernehmen mit

- dem örtlich zuständigen Wasserstraßenamt für den Bereich der Binnenwasserstraßen
- der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsleitung für den Bereich der übrigen Binnengewässer
- dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik für den Bereich der Seewasserstraßen

zu erteilen.

(4) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist zeitlich zu begrenzen. Sie hat die Fährstelle und die zum Betrieb und zur Benutzung der Fähren erforderlichen Anlagen und Einrichtungen am Ufer zu bestimmen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden bzw. von Bedingungen abhängig gemacht werden, die insbesondere die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften betreffen. Dem Antragsteller ist anzugeben, von welchen Institutionen weitere Zustimmungen bzw. Genehmigungen zur Aufnahme des Fährbetriebes einzuholen sind.

(5) Die Errichtung und der Betrieb von Fähren und Fähranlegestellen des nichtöffentlichen Verkehrs bedarf der Genehmigung der gemäß Abs. 3 zuständigen Organe.

§ 4

Technische Anforderungen und Besetzung

(1) Fähren ab 12 m Länge oder mit Maschinenantrieb ab 75 PS oder mit einer Zulassung für mehr als 12 Fahrgäste sowie Gier- und Querseilfähren müssen den Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) entsprechen. Für sie müssen die vorgeschriebenen Klassifikationsatteste vorhanden sein.

(2) Fähren, die nicht gemäß Abs. 1 den Vorschriften der DSRK unterliegen (z. B. Fährhandkähne), müssen den Bedingungen der Anlage zu dieser Anordnung entsprechen.

(3) Jede Fähre muß mit einem Fährmann besetzt sein, der im Besitz eines entsprechenden Befähigungszeugnisses gemäß der Anordnung vom 17. September 1966 über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt (GBl. II S. 687) bzw. der Anordnung vom 29. Oktober 1965 über die Besetzung von Seeschiffen — Schiffsbesetzungsordnung — (SBO) (GBl. II S. 805) ist.

(4) Die Festlegung der erforderlichen Anzahl der Fährgehilfen erfolgt für Fähren, die eingesetzt sind

- auf den Binnenwasserstraßen, durch die Wasserstraßenämter

— auf den sonstigen Binnengewässern, durch die Wasserwirtschaftsleitungen

— auf den Seewasserstraßen, durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die im Abs. 4 genannten staatlichen Organe haben die Festlegung der Anzahl der Fährgehilfen, insbesondere unter Berücksichtigung

- der Bauart und der Zweckbestimmung der Fähre
- der Strömungsverhältnisse und
- der Verkehrsdichte

vorzunehmen, um einen sicheren Fährbetrieb zu gewährleisten.

§ 5

Aufsichtsorgane

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, die die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Fährverkehrs regeln, obliegt den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sowie

- den Wasserstraßenämtern im Bereich der Binnenwasserstraßen
- den Wasserwirtschaftsleitungen im Bereich der übrigen Binnengewässer
- dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der Seewasserstraßen.

(2) Die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse der örtlichen Räte sowie anderer für den Betrieb der Fähren und der Fähranlegestellen zuständigen Organe (z. B. DSRK, Staatliche Bauaufsicht, Brandschutzorgane) werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Aufsichtsorgane gemäß Abs. 1 sind berechtigt, zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung Weisungen und Auflagen zu erteilen.

§ 6

Verantwortung des Fährmannes

(1) Der Fährmann ist neben dem Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer der Fähre für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Fährverkehrs verantwortlich; insbesondere hat er zu gewährleisten:

- a) die Einhaltung der für den Fährverkehr geltenden Rechtsvorschriften
- b) den ordnungsgemäßen und sicheren Zustand der Fähre und der Fähranlegestellen
- c) die ordnungsgemäße Besetzung der Fähre mit den vorgeschriebenen Fährgehilfen
- d) die gründliche Einweisung der Fährgehilfen.

(2) Die Verantwortung des Fährmannes im Verhältnis zu den Aufgaben des Rechtsträgers, Eigentümers oder des Besitzers der Fähre ist innerbetrieblich durch eine Ordnung zu regeln.